



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

| | |
|---------------|------------------|
| GEMEINDE PAMA | |
| Zl.: | Blg. |
| eingel. | 31. Mai 2024 RSA |
| Sachb.: | z. K. Bgm: |
| Erledigt am | 2024-012.672-1/5 |

Eisenstadt, am 28.05.2024

Sachb.: Mag. Jürgen Leimlehner

Tel.: +43 57 600-2872

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-012.672-1/5

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See, Abwasserbeseitigungsanlage (ABA), I. Erweiterung der ABA durch Übernahme bestehender Anlagenteile in den KG Kittsee, Pama und Edelstal, wasserrechtliche Bewilligung, II. Erlöschen gemäß §§ 27 und 29 WRG 1959, mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Der Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch Übernahme von bestehenden Anlagenteilen in den KG Kittsee, Pama und Edelstal angesucht.

Seitens der Gemeinden Pama und Edelstal wurde erklärt, auf ihre (bisherigen) Wasserbenutzungsrechte hinsichtlich der betroffenen bzw. in den Projektunterlagen näher bezeichneten Anlagenteile verzichten zu wollen.

In den hierzu eingeleiteten wasserrechtlichen Bewilligungs- und Erlöschensverfahren findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023) und der §§ 11 – 14, 32, 99 Abs. 1 lit. d, 105 und 107 sowie 27 und 29 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 27. Juni 2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **9:00 Uhr** beim Gemeindeamt in Kittsee

statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Jürgen Leimlehner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311, sowie beim Gemeindeamt in Kittsee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Jürgen Leimlehner

Angeschlagen am : 31. MAI 2024

Abgenommen am : 27. JUNI 2024



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>